

Reglement über das Sondervermögen für die Arbeitslosenfürsorge Langenthal

vom 26. Juni 1978

(in Kraft ab 7. September 1978)

4.5 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DAS SONDERVERMÖGEN FÜR DIE ARBEITSLOSEN-FÜRSORGE LANGENTHAL	2
Art. 1	2
Äufnung	2
Art. 2	2
Mittelverwendung	2
Art. 3	3
Zuständigkeit für Ausrichtung aller Zuwendungen	3
Art. 4	3
Auflösung	3
Art. 5	3
Verzinsung	3
Art. 6	3
In-Kraft-Treten	3
Genehmigung	4
Reglementänderungen	4



REGLEMENT ÜBER DAS SONDERVERMÖGEN FÜR DIE ARBEITSLOSENFÜRSORGE LANGENTHAL

Zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge scheidet die Einwohnergemeinde Langenthal ein Sondervermögen aus im Sinne eines Hilfsfonds zugunsten von arbeitslosen Mitbürgerinnen und Mitbürgern¹.

Art. 1

Äufnung

Das Sondervermögen wird geäufnet durch:

- a) den ihr zustehenden Liquidationsanteil der öffentlichen Arbeitslosenversicherungskasse (ALVK) Langenthal von Fr. 586'993.30 zuzüglich laufende Zinsen.
- b) den ihr zustehenden Liquidationsanteil aus dem Hilfsfonds der ALVK von Fr. 25'372.50 zuzüglich laufende Zinsen.
- c) allfällige weitere Zuwendungen.²

Art. 2

Mittelverwendung

Die Mittel des Sondervermögens werden wie folgt verwendet:

- a) Unterstützung von Arbeitslosen, die bei der Arbeitslosenversicherung oder kantonaler Krisenhilfe nicht mehr anspruchsberechtigt sind, und sich deshalb unverschuldet in einer Notlage befinden.
- b) Ausrichtung von Zuschüssen für Taggeld- bzw. Einkommenseinbussen bei Annahme einer nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zumutbaren Arbeit, begrenzt jedoch auf höchstens 90% des versicherten Verdienstes.
- c) Beiträge an, oder Übernahme von unzumutbaren Umzugs- und Displacementskosten zwecks Förderung der Mobilität von Arbeitslosen.
- d) Förderung von Massnahmen für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen, soweit keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, oder als Ergänzung zu solchen.
- e) Beiträge an sonstige direkte Aktionen zugunsten von Arbeitslosen.

¹ Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Organisationsreglement)

² Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004



Art. 3³

Zuständigkeit für
Ausrichtung
aller Zuwendun-
gen

Für die Ausrichtung aller Zuwendungen zulasten des Sondervermögens sind zuständig:

- die Vorsteherin oder der Vorsteher Sozialamt bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall
- die Fürsorge- und Vormund-
schaftskommission von Fr. 10'000.00 im Einzel-
bis Fr. 20'000.00 fall

Gegen Entscheide der Vorsteherin oder des Vorstehers Sozialamt und der Fürsorge- und Vormundtschaftskommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 4

Auflösung

Bei einer allfälligen späteren Auflösung des Sondervermögens sind die verbleibenden Mittel nur im Sinne der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983⁴ und den Weisungen des BIGA für soziale Zwecke, und nicht für allgemeine Gemeindeaufgaben zu verwenden.

Art. 5⁵

Verzinsung

Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.

Art. 6

In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das BIGA in Kraft.

Langenthal, 26. Juni 1978

Einwohnergemeinde Langenthal

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. Dr. W. Flury

Der Gemeindeschreiber:
sig. F. Blum

³ Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Organisationsreglement)

⁴ BR-Verordnung vom 31. August 1983

⁵ Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004



Genehmigung

Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) am 7. September 1978 genehmigt.

Reglementänderungen

Geschlechtsneutrale Formulierung		mit Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Organisationsreglement)
Artikel 1 Buchstabe c	vorher Buchst. d	mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 In Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)
Artikel 3	Änderungen	mit Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Organisationsreglement)
Artikel 4	Änderung	mit BR-Verordnung vom 31. August 1983
Artikel 5	Änderung	mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 In Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)